

Verein Allianz 'Gesunde Schweiz,

Statuten

Stand: 15.05.2018

I. Name und Sitz

Art. 1

Name und Sitz

¹ Unter dem Namen Allianz 'Gesunde Schweiz' ('Alliance pour la santé en Suisse') besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

² Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn.

³ Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Zweck

Art. 2

Zweck

¹ Der Verein bezweckt die Bündelung von Kräften für eine Stärkung von Prävention und Gesundheitsförderung in der Schweiz und bildet dafür eine Drehscheibe zwischen Fachorganisationen, Berufsverbänden, Politik und Wirtschaft.

² Zur Verfolgung seines gemeinnützigen Zwecks

- unterstützt der Verein eine wirksame, zielgerichtete und effiziente Präventionspolitik auf Ebene von Bund, Kantonen und Gemeinden, damit die Gesundheit der Bevölkerung gefördert, die Selbstverantwortung und die Gesundheitskompetenz der Einzelnen gestärkt, volkswirtschaftliche Folgekosten verhindert und längerfristig die Kosten im Gesundheitswesen gedämpft werden können;
- setzt der Verein auf Massnahmen, die sowohl auf das Verhalten des Einzelnen wie auch auf die Verhältnisse (strukturelle Massnahmen) in unserer Gesellschaft wirken. Dabei soll die Entscheidungsfreiheit des Einzelnen gewahrt bleiben.

III. Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien	<p>Art. 3</p> <p>Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none">- Aktivmitglieder- Gönnermitglieder
Aktivmitglieder	<p>Art. 4</p> <p>Aktivmitglieder können national oder überregional ausgerichtete juristische Personen werden, die bereit sind, sich für den Zweck und die Ziele des Vereins einzusetzen.</p>
Gönnermitglieder	<p>Art. 5</p> <p>Gönnermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die bereit sind, den Verein zur Verfolgung seines Zwecks finanziell zu unterstützen.</p>
Erwerb der Mitgliedschaft	<p>Art. 6</p> <p>Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.</p>
Ende der Mitgliedschaft	<p>Art. 7</p> <p>¹ Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.</p> <p>² Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf Ende eines Jahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung oder in Textform per E-Mail ans Präsidium zuhanden des Vorstandes. Jedes Mitglied hat vor dem Austritt den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen.</p> <p>³ Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen.</p> <p>⁴ Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Rechte gegenüber dem Verein und haben insbesondere kein Recht auf dessen Vermögen oder Leistungen.</p>



IV. Mittel

Mittel	<p>Art. 8</p> <p>Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">- Mitgliederbeiträgen;- Vermögenserträgen;- Erträgen aus Veranstaltungen und Aktivitäten;- Zuwendungen;- Sonstigen Einkünften.
Mitgliederbeiträge	<p>Art. 9</p> <p>Die Jahresbeiträge der Aktiv- und Gönnermitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie können nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit abgestuft werden.</p>
Haftung	<p>Art. 10</p> <p>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
Buchhaltungsperiode	<p>Art. 11</p> <p>Die Buchhaltungsperiode des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.</p>

V. Organisation

Organe	<p>Art. 12</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none">a) die Mitgliederversammlungb) der Vorstandc) die Revisionsstelle
Aufgaben und Kompetenzen der MV	<p>A. Mitgliederversammlung</p> <p>Art. 13</p> <p>Die Mitgliederversammlung (MV) ist die Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Genehmigung wichtiger Grundlegendokumente wie Leitbild oder Strategie;- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes und einer Mehrjahresplanung;- Wahl der Stimmezähler/innen;



- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Abnahme des Jahresberichtes;
- Abnahme des Berichts der Revisionsstelle und Genehmigung der Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstandes (Décharge);
- Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder;
- Genehmigung des Voranschlages (Budget);
- Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- Regelung der Zeichnungsberechtigungen;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über Änderungen oder Ergänzungen der Statuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses oder dessen Vereinigung mit einem anderen Verein;
- Beschlussfassung über alle anderen der MV von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen sowie die vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.

Art. 14

Durchführung der MV

¹ Die ordentliche MV findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

² Weitere MVs werden einberufen auf Beschluss der MV, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich, unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Art. 15

Einberufung der MV

Die MV wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Traktanden an alle Mitglieder und muss spätestens 20 Tage vor der ordentlichen MV bzw. 10 Tage vor einer ausserordentlichen MV den Mitgliedern zugestellt werden.

Art. 16

Vorsitz der MV

Die MV wird durch das Präsidium oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.



Beschlussfassung der
MV

Art. 17

¹ Die MV ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.

² Sämtliche Aktivmitglieder sind an der MV mit einer Stimme stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht, aber das Recht, Anträge zu stellen. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Juristische Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter oder eine bevollmächtigte Vertreterin aus.

³ Wahlen bedürfen für ihre Gültigkeit der absoluten, Abstimmungen der relativen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁴ Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

⁵ Beschlüsse über die erneute Abstimmung über eine Sache, die in der laufenden MV bereits entschieden wurde, Statutenrevisionen, die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit einem andern Verband bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

⁶ Bei der Beschlussfassung über die Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Anträge

⁷ Anträge von Mitgliedern über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte müssen in der Regel 10 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich eingereicht werden und dürfen in der MV nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten behandelt werden.

⁸ Über Ordnungsanträge lässt der/die Vorsitzende sofort abstimmen, nachdem der Antrag stellenden Person und eventuellen Antragsgegnern/innen das Wort erteilt worden ist.

Art. 18

Protokoll der MV

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der MV ist ein Protokoll zu führen. Dieses wird von einem/r vom Vorstand bestellten Protokollführer/in, geführt.



B. Vorstand

Art. 19

Zusammensetzung des Vorstandes

¹ Der Vorstand besteht aus sieben bis elf Mitgliedern.¹

² Der Vorstand wird von der MV für die Dauer eines Jahres gewählt.

³ Mit Ausnahme des Präsidiums, welches aus einer Präsidentin / eines Präsidenten und ein bis zwei Vizepräsident/innen besteht, konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁴ Die Amtsdauer beträgt maximal 12 Jahre.

Art. 20

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

¹ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen des Vereins übertragen sind und hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Erstellen des Tätigkeitsprogramms und des Jahresberichtes;
- Erstellen des Voranschlages und der Rechnung;
- Bewirtschaftung der Vereinsfinanzen;
- Erlass von Reglementen;
- Vollzug der Statuten und Reglemente sowie der Vereinsbeschlüsse;
- Vorbereitung und Einberufung der MV;
- Förderung der Kontakte unter den Mitgliedern.

² Das Präsidium hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Steuerung und Überwachung der operativen Geschäfte;
- Vorbereitung und Leitung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen.

³ Der Vorstand kann operative Aufgaben an ein Sekretariat delegieren.

⁴ Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen einsetzen. Diese arbeiten im Rahmen der Zielvorgaben und Beschlüsse des Vorstandes selbständig. Sie sind dem

¹ Anpassungen beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 23. November 2023



Vorstand gegenüber verantwortlich und haben beratende Funktion.

Grundsatz der Ehrenamtlichkeit

Art. 21

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann auf Beschluss des Vorstandes eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Einberufung des Vorstandes

Art. 22

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangen. Die Einberufung geschieht mindestens 5 Tage vorher; mit Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder ist in dringenden Fällen eine Abkürzung dieser Frist gestattet.

Beschlussfassung des Vorstandes

Art. 23

¹ Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.

² Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit steht dem/der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

³ Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden und nur, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder vertreten sind oder nachher sich ausdrücklich einverstanden erklären.

Protokoll des Vorstandes

Art. 24

Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

C. Revisionsstelle

Zusammensetzung und Aufgabe der Revisionsstelle

Art. 25

¹ Die MV wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Revisoren oder eine befähigte Revisionsstelle. Die Revisoren müssen nicht Mitglied des Vereins sein.



² Die Revisionsstelle prüft und verifiziert Rechnung, Buchführung, Belege und Kassabestand, und legt der MV einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionsstätigkeit und über die Prüfung der Jahresrechnung vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

VI. Auflösung

Art. 26

Auflösung und
Vereinigung

¹ Die MV kann die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine MV einzuberufen. Sind weniger als drei Viertel aller Aktivmitglieder anwesend, ist für die Auflösung des Vereins innerhalb eines Monats eine zweite MV einzuberufen, die auch dann Beschlussfähig ist, wenn weniger als drei Viertel aller Aktivmitglieder anwesend sind.

² Hat die MV die Auflösung des Vereins beschlossen, findet die Liquidation durch den Vorstand statt, falls die MV nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der MV bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

³ Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

⁴ Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Verein auflöst, so bestimmt die MV auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

VII. Schlussbestimmung

Art. 27

Vorgängerorganisation

Der Verein geht aus der im Jahr 2008 gegründeten einfachen Gesellschaft Allianz ‚Gesunde Schweiz‘ hervor.



Art. 28

Inkrafttreten

Diese Statuten treten durch Beschluss der Gründungsversammlung vom 18. Oktober 2016 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bern, 18. Oktober 2016

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:

